

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 18. März 2010 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 4 Anmeldung zur Masterarbeit

§ 5 Masterarbeit

§ 6 Anmeldung zum Studienabschluss

§ 7 Studienabschluss

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 00. April 2010 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Masterstudiengang Bildungswissenschaft.

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre und Studium ist der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon 30 LP für die Masterarbeit einschließlich des begleitenden Forschungskolloquiums.

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Forschungsaufgabe eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Arbeits- und Forschungsergebnisse methodisch und inhaltlich angemessen darzustellen und kritisch zu werten. Die Masterarbeit wird in der Regel eine empirische Ausrichtung haben, kann aber auch einen theoretischen Beitrag zur Forschung im Gegenstandsfeld oder zur erziehungswissenschaftlichen Methodologie leisten. Die Anbindung an das Modul Lehrforschungsprojekt wird empfohlen.

(2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Abschlussarbeit im Kontext der an der Freien Universität Berlin laufenden erziehungswissenschaftlichen Forschungsprojekte anzufertigen.

(3) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang Bildungswissenschaft zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind

und

2. die Module gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Studienordnung erfolgreich absolviert haben.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen

Betreuer ein. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Befolgung besteht nicht.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(7) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst und soll bis zu 24.000 Wörter umfassen; die Quellennachweise und Anhänge werden hierbei nicht mitgerechnet. Der Arbeit ist eine einseitige Zusammenfassung in englischer Sprache (Summary) voranzustellen.

(8) Auf Antrag kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch angefertigt werden; dem Antrag wird stattgegeben, sofern zwei prüfungsberechtigte Lehrkräfte diese Sprache hinreichend beherrschen, um die Masterarbeit beurteilen zu können.

(9) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(10) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Mit der Masterarbeit hat der Prüfling eine Versicherung abzugeben, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ein Exemplar der Arbeit kann nach Abschluss der Prüfung in die Institutsbibliothek aufgenommen werden, sofern der Prüfling zustimmt.

(11) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden, zu bewerten. Die Bewertungen sollen spätestens vier Wochen nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(12) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(13) Die Studierenden präsentieren und erörtern Planung und Zwischenergebnisse der Masterarbeit in einem begleitenden Forschungskolloquium. Die Teilnahme wird empfohlen.

§ 7 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung i. V. m. § 4 Abs. 1 der Studienordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind. Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis, eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1:

Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für die Module des Masterstudiengangs Bildungswissenschaft Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls - zugunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft zu entnehmen.

Modul: Entwicklung im Bildungssystem und Bildungsforschung			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung I	Klausur (90 Minuten)	5	Teilnahme wird empfohlen
Vorlesung II			Teilnahme wird empfohlen
Seminar	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (3000 bis 3500 Wörter); zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform bekannt gegeben. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	5	Ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Theoretische Grundlagen der Bildungswissenschaft			
a) Forschung und Entwicklung - Institutionen und Organisationen des Bildungssystems			
b) Bildung, Kultur, Wissensformen - Anthropologie und Kultur			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (3500 bis 4000 Wörter); zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsform bekannt gegeben.	7,5	Ja
Seminar II			Ja
Seminar III	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (3500 bis 4000 Wörter); zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsform bekannt gegeben. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	7,5	Ja
Seminar IV			Ja
Leistungspunkte: 15			

Modul: Konzeptionelle Grundlagen praktischer Handlungsfelder			
a) Forschung und Entwicklung - Felder professionellen Handelns			
b) Bildung, Kultur, Wissensformen - Wissensvermittlung in heterogenen Kontexten			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (3500 bis 4000 Wörter); zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsform bekannt gegeben.	7,5	Ja
Seminar II			Ja
Seminar III	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (3500 bis 4000 Wörter); zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsform bekannt gegeben. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	7,5	Ja
Seminar IV			Ja
Leistungspunkte: 15			

Modul: Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden c) quantitative Methoden d) qualitative Methoden			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung I	Klausur (90 Minuten)	7	Teilnahme wird empfohlen
Übung			Teilnahme wird empfohlen
Vorlesung II	Klausur (90 Minuten)	3	Teilnahme wird empfohlen
Seminar I	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (3500 bis 4000 Wörter); zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsform bekannt gegeben. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.	10	Ja
Seminar II			Ja
Leistungspunkte: 20			

Modul: Forschungsplanung und Publikation			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Ausarbeitung einer schriftlichen Präsentation (etwa 15 Seiten) und deren Vorstellung (etwa 30 Minuten) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.		Ja
Übung			Ja
Leistungspunkte: 10			

Modul: Lehrforschungsprojekt			
Zugangsvoraussetzungen: keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Kolloquium	Forschungstagebuch (Dokumentation des Forschungsprozesses; optional: englisch oder deutsch) und Erstellung eines Abschlussberichts zum Forschungsprojekt (etwa 40 Seiten; optional: englisch oder deutsch) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 20			

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Masterstudiengang Bildungswissenschaft gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

Frau/Herr

geboren am ...

in ...

hat die Prüfung im Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit der Gesamtnote

...

bestanden

Die Masterarbeit hatte das Thema: ...

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; über 4,0 nicht ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
Ergänzend zum Zeugnis werden ein Diploma Supplement und ein Transkript ausgehändigt

Anlage 3: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

U r k u n d e

Frau/Herr

geboren am ... in ...

hat den Masterstudiengang Bildungswissenschaft erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses